

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden durch die planlichen und textlichen Festsetzungen berücksichtigt. Das sind im Einzelnen die Festsetzungen zur Grünordnung und zum Ausgleich, zum Artenschutz, zum Immissionsschutz und zur Niederschlagswasserbehandlung.

Die ermittelten Umweltbelange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargelegt und bewertet. Dieser Umweltbericht wurde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bebauungsplanes als Teil der Begründung (10.12.2013) beigelegt.

Durch die festgesetzte Ein- und Durchgrünung entlang der Bahntrasse und im Bereich der Pkw-Stellplätze wird das Thema Grünordnung ausreichend berücksichtigt. Darüber hinaus wird durch die differenzierte Waldbewirtschaftung (ausschließliche Entnahme der Bäume die tatsächlich eine Gefährdung darstellen, sodass der Waldbestand erhalten und lediglich fortlaufend verjüngt wird) im Bereich der Baumfallzone die Rodungsfläche möglichst gering gehalten.

Mit der Entwicklung externer Ausgleichsflächen (Fl.Nrn. 438 Gmkg. Traunstein, 1230 und 1243/1 Gmkg. Wolkersdorf) kommt die Stadt Traunstein ihrer Pflicht nach, den ermittelten naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarf sowie den nach Bayerischen Waldgesetz erforderlichen Ausgleich (Waldersatz) zu erbringen (vgl. Festsetzungen durch Text Punkt 16). Das Ausgleichserfordernis nach dem Waldgesetz und dem Naturschutzgesetz wird auf ein und derselben Fläche erbracht.

Des Weiteren wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, in welcher die potenziell betroffenen Tierarten behandelt und deren Beeinträchtigung untersucht wurden. Durch die festgesetzten Maßnahmen zum Artenschutz unter Punkt 17 der Festsetzungen durch Text (Baumfällungs- und Rodungszeitpunkt gemäß § 39 BNatSchG ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar und anbringen von Fledermauskästen) werden die Belange des Artenschutzes berücksichtigt.

Zum Thema Schallimmissionen wurde ein Gutachten zur Festlegung der zulässigen Schallimmissionen, deBAKOM, Odenthal, Stand 31.01.2013 erstellt. Darin wurden die Auswirkungen auf die umliegenden relevanten Immissionsorte untersucht. Die festgesetzten Emissionskontingente von maximal $L_{EK, Tag} = 67$ dB am Tage (6 bis 22 Uhr) und maximal $L_{EK, Nacht} = 49$ dB nachts (ungünstigste Nachtstunde, 22 bis 6 Uhr) gewährleisten, dass im Bereich der Betriebsleiterwohnung des Kfz-Lackierbetriebes die dort für die Gesamtbelastung durch Gewerbegeräusche nach TA Lärm [5] geltenden Richtwerte von 65 / 50 dB(A) tags / nachts unterschritten werden.

Nach Punkt 13 der Festsetzungen zum Bebauungsplan wurde zu den Belangen des Wasserhaushaltes geregelt, dass unbelastetes Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsfläche nach Möglichkeit breitflächig über eine belebte Bodenschicht versickert wird. Im Detail wird die Niederschlagswasserbehandlung im Rahmen des Bauantrages mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abgestimmt.